



GEMEINDE GÖTZENS

A-6091 Götzens, Burgstraße 3, Politischer Bezirk Innsbruck-Land

Telefon: +43 (0)5234 32202 Telefax: +43 (0)5234 32202-18

E-Mail: gemeinde@goetzens.tirol.gv.at

Lärmschutzverordnung der Gemeinde Götzens

Aufgrund des § 2 des Tiroler Landespolizeigesetzes, LGBL. Nr. 60/76 in der geltenden Fassung, wird zur Bekämpfung des Lärms im Gemeindegebiet der Gemeinde Götzens, soweit durch diesen eine Störung des örtlichen Gemeinschaftslebens erfolgt, aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 10.11.1981 und vom 29.12.1981 verordnet:

§ 1

Benützung von Tonbandgeräten und Musikinstrumenten

1. Die Benützung von Tonwiedergabegeräten, wie Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspielern, Tonbandgeräten, Lautsprechern und dgl. sowie Musikinstrumenten in öffentlichen Anlagen der Gemeinde sowie bei Rastplätzen und bei Wanderwegen ist verboten.
2. Die Bestimmungen des Absatzes 1. gelten nicht:
 - a) für Organe von Behörden, das Bundesheer sowie für Rettungs-, Feuerwehr oder Katastrophenhilfsdienste, soweit die Verwendung von Tonbandgeräten bei deren Einsätzen notwendig ist und
 - b) gesetzlich erlaubte öffentliche Veranstaltungen aller Art.

§ 2

Haus- und Gartenarbeit

Die Verrichtung lärmender Haus- und Gartenarbeit ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr verboten. Diese gilt insbesondere für die Benützung von mit Motoren betriebenen Gartengeräten, sowie für Kreis- und Motorsägen. Das Verbot für die Kreis- und Motorsägen gilt nicht bei Hausbauten während der Wochentage.

§ 3

Modellflugkörper

Die Inbetriebnahme mit Verbrennungsmotoren ausgestatteter Modellflugkörper ist im gesamten Gemeindegebiet verboten.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer den in dieser Verordnung enthaltenen Verbote zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertagung und ist im Sinne des § 4 des Landespolizeigesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,- Schilling oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Götzens, am 28.1.1982

Der Bürgermeister